

VLBS Landesgeschäftsstelle | Muhliusstr. 65 | 24103 Kiel

An die Mitglieder des
Bildungsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag

28.10.2013

Stellungnahme des VLBS zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes - Drucksache 18/1124

Sehr geehrte Damen und Herren des Bildungsausschusses,

der VLBS dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes abgeben zu können.

Zu § 43 Abs. 5 SchulG

Der VLBS erneuert seine Kritik an dem § 43 Absatz 5, wonach Gemeinschaftsschulen ohne große Hürden Oberstufen einrichten können. Aus Sicht des Verbandes kann es sich hierbei nur um eine rein ideologisch geprägte Verschiebung von Schülerinnen und Schülern von den berufsbildenden Schularten hin zu Gemeinschaftsschulen handeln. Seit Jahren gibt es für die Gemeinschaftsschulen, die keine Oberstufe haben, und die bisherigen Regionalschulen bereits eine Oberstufe: die Beruflichen Gymnasien.

So bieten die Beruflichen Gymnasien an über 30 Standorten umfangreiche Bildungswege zur Erreichung des Abiturs und stellen so schon jetzt ein gymnasiales Angebot auch in der Fläche sicher. Bereits jetzt gewährleisten die berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren eine schülernahe Bildung in der Region. Sie bieten eine moderne Labor-, Werkstatt- und Sachausstattung. Sie verfügen über hervorragend ausgebildete Lehrkräfte und jahrzehntelange Erfahrung bei der Vorbereitung zum Abitur und beim Umgang mit heterogenen Lerngruppen. Des Weiteren orientieren sich die aktuellen Profile wie z. B. Elektrotechnik, erneuerbare Energien, Berufliche Informatik an den Anforderungen von Wirtschaft und Universitäten. Das Ziel, den Anteil der Abiturientinnen und Abiturienten in Schleswig-Holstein zu erhöhen, könnte durch Nutzung der Ressourcen des berufsbildenden Schulsystems problemlos und ohne besonderen finanziellen Aufwand erreicht werden.

Vergessen wird auch wieder einmal, dass es neben den Beruflichen Gymnasien weitere berufsbildende Wege zum Abitur gibt. Aufbauend auf den Realschulabschluss kann z. B.

durch eine Assistentenausbildung und die anschließende Berufsoberschule auch in drei Jahren die allgemeine Hochschulreife erreicht werden.

Verschleiert wird, dass die Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen für die Schulträger unnötige Investitionen bedeutet. Die vorhandene moderne Infrastruktur an den Berufsbildenden Schulen und den Regionalen Berufsbildungszentren wird nicht beachtet.

Des Weiteren bergen die beiden Bedingungen im § 43 Abs. 5 Unsicherheiten für die Schüler, Schulen und Schulträger. Die Größenordnung von 50 Schülern ist aus unserer Sicht viel zu niedrig, um den jungen Menschen adäquate Profile und Wahlmöglichkeiten zu bieten. Hier scheint die Bestandssicherung von Standorten im Vordergrund zu stehen. Dies kann nicht im öffentlichen Interesse sein!

Durch die Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen wird durch die Politik bewusst in Kauf genommen, dass an Berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren Schüler abgezogen und Klassen gestrichen werden. Somit findet eine Verlagerung von Schülerströmen zu Gemeinschaftsschulen statt. Die Infrastruktur an den Berufsbildenden Schulen und den Regionalen Berufsbildungszentren wird nicht genutzt.

Nicht berücksichtigt wird die demographische Entwicklung der Schülerzahlen, die in nächsten Jahren sinken werden. Wenn zu viele Oberstufen entstehen, wird es früher oder später unweigerlich zu Schulschließungen kommen, um einem Überangebot entgegenzuwirken.

Mit dem § 43 Abs. 5 wird den Schulträgern eine Sicherheit für eine Oberstufe an Gemeinschaftsschulen gegeben, die es nicht gibt. Auf ihre Kosten sollen die Gemeinschaftsschulen gestärkt und die Beruflichen Gymnasien geschwächt werden.

Zu § 43 Abs. 6 SchulG

Der VLBS begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der fachlichen und pädagogischen Zusammenarbeit zwischen Schulen ohne Oberstufe und Schulen mit Oberstufe im § 43 Abs. 6.

Insbesondere die bereits bestehenden Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Beruflichen Gymnasien zeigen, dass die Schüler von diesem Modell profitieren. Dieser Weg ist sinnvoll und muss weiter gefördert und ausgebaut werden.

Der verbindliche Anspruch auf Aufnahme an der kooperierenden Schule ist jedoch dafür kontraproduktiv! Die geplante Formulierung führt dazu, dass jeder Schüler, dessen Durchschnittsnote des mittleren Schulabschlusses oder des Versetzungszeugnisses in die gymnasiale Oberstufe besser als 3,0 ist und dessen Leistungen besser als die des schlechtesten Bewerbers von einer kooperierenden Schule ist, ein Anrecht auf Aufnahme in die Oberstufe der gewünschten Schule hätte.

Daraus werden folgende wesentliche Konsequenzen entstehen:

- Kapazitätsengpässe an den aufnehmenden Schulen mit Oberstufe
- Verweigerung der Zustimmung zu Kooperationen durch die Schulträger wegen nicht absehbarer Kosten durch erforderliche Kapazitätserweiterungen.

Bereits jetzt haben viele Schulträger signalisiert, dass sie verbindlichen Kooperationen nicht zustimmen werden.

Aus unserer Sicht sollte die Formulierung zu den angestrebten Kooperationen in eine Kann-Regelung geändert werden, die in den entsprechenden Verordnungen präzisiert wird. Durch die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen kann dann sicher gestellt werden, dass es nicht zu Kapazitätsengpässen kommt und die Schulträger deshalb ihre Zustimmung versagen.

Zu § 92 Abs. 1 SchulG

Die geplante Änderung des § 92 Abs. 1 hebt leider nicht die bestehende Diskriminierung von Schülern aus den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und den Schüler aus dem Gymnasium bei der Aufnahme in das Berufliche Gymnasium auf.

Diese Schülerinnen und Schüler sollten unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Schüler auf das Berufliche Gymnasium wechseln können. Hier muss der Schülerwille Vorrang haben.

Zu § 114 SchulG

Der § 114 des Gesetzesentwurfes zum neuen Schulgesetz wurde ohne Änderungen aus dem derzeitigen Schulgesetz übernommen. Danach erhalten weiterhin die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der allgemein bildenden Schulen eine Erstattung bzw. Unterstützung bei den Kosten der Schülerbeförderung.

Zu den geförderten Schülergruppen gehören damit auch die Oberstufenschüler der Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase) am G 8-Gymnasium und die Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss bzw. Berufsbildungsreife, die an einer Gemeinschaftsschule die 10. Klasse besuchen, die mit dem Mittleren Schulabschluss endet.

Die Schülerinnen und Schüler der vergleichbaren berufsbildenden Schularten werden dagegen wieder einmal benachteiligt! Da die Kostenerstattung bzw. Unterstützung im § 114 sich nur auf die allgemein bildenden Schulen bezieht, werden die Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums und in den Berufsfachschulen Typ I, die zum Mittleren Schulabschluss führen, bzw. in der 1. Jahrgangsstufe der Berufsfachschulen Typ III nicht berücksichtigt.

Für uns stellt sich leider die Frage, ob bei der Formulierung des § 114 SchulG wiederum bewusst eine Benachteiligung der beruflichen Bildungsgängen gegenüber den allgemein bildenden Schulen vorgenommen oder einfach nicht präzise gearbeitet wurde.

Wir hoffen, dass es sich nicht um eine ideologisch geprägte Bevorzugung der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen handelt, so dass bei der Schülerbeförderung noch eine Gleichbehandlung der verschiedenen Schularten vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thorge Erdmann', written in a cursive style.

Thorge Erdmann
Landesvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Cosmus', written in a cursive style.

Stephan Cosmus
Landesvorsitzender